

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 über Vermarktungsnormen für Eier

»EG-Dok. R/1890/77 (AGRI 527)«

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 368/76²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Abs. 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 des Rates vom 29. Oktober 1975³⁾ wurden Vermarktungsnormen für Eier festgelegt.

Seit Inkrafttreten der Vermarktungsnormen hat sich auf Grund von Erfahrungen gezeigt, daß von den einzelnen Packstellen nicht mehr verlangt zu werden braucht, ein auf dem laufenden gehaltenes Verzeichnis ihrer Lieferanten zu führen.

Während der letzten Jahre hat die Verwendung von Kästen oder ähnlichen nichtverschlossenen Behältnissen, die zur Beförderung und Vermarktung von Eiern wiederverwendet werden können, stark um sich gegriffen. Diese Kästen und sonstigen Behältnisse müssen deshalb den Großpackungen gleichgestellt werden, sofern sie nicht zur Beförderung von Kleinpackungen verwendet werden.

Es empfiehlt sich, die genannte Verordnung hinsichtlich der Kennzeichnung mit der Wochennummer zu ergänzen, damit diese für den Verbraucher besser erkennbar ist; es muß vor allem vermieden werden, daß die ab Donnerstag der Vorwoche zulässige

Kennzeichnung beim Verkauf an den Verbraucher zu Unklarheiten führt. Da jedoch die während der arbeitsfreien Tage angesammelten Eiermengen zu groß sein können, um an einem Tag verpackt zu werden, sollte für die Kennzeichnung eine zusätzliche Frist von einem Tag für den Fall vorgesehen werden, daß ein Montag oder Freitag ein arbeitsfreier Feiertag ist.

Auf den Kleinpackungen angebrachte Warenzeichen, die auf das Ursprungsland der Eier hinweisen, können dazu führen, daß zwischen diesem Ursprung und den durch die Verordnung gebotenen Garantien Verwechslungen entstehen. Es empfiehlt sich deshalb, jegliche Ursprungshinweise im Warenzeichen fortzulassen.

Im Einzelhandel ist es möglich, daß Verbraucher nichtverpackte Eier erwerben, ohne den Zeitpunkt ihrer Verpackung im Großhandel zu erfahren. Durch Angabe dieses Datums würden die Bedingungen des Eierverkaufs verbessert, wobei allerdings den Käufern die verwendete Kennzeichnung bekanntgemacht werden müßte.

Die Angaben, die auf den Eierpackungen stehen können, sollen den Handel in der Gemeinschaft erleichtern. Außerdem reichen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 vorgesehenen Angaben zur Information des Verbrauchers aus. Da mit Ausnahme des Verkaufspreises alle weiteren Angaben auf oder in den Verpackungen den Käufer irreführen können, sind diese zu untersagen.

Die Verträge über die Einfuhr von Eiern mit Herkunft aus Drittländern beziehen sich auf Mengen, welche in Kilogramm Nettogewicht ausgedrückt sind. Daher ist vorzusehen, daß das auf den Großpackungen stehende Gewicht ebenso ausgedrückt wird —

¹⁾ ABl. EG Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 49

²⁾ ABl. EG Nr. L 45 vom 21. Februar 1976, S. 2

³⁾ ABl. EG Nr. L 282 vom 1. November 1975, S. 56

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 wird der zweite Unterabsatz gestrichen.

Artikel 2

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 erhält folgende Fassung:

- „1. Im Sinne dieser Verordnung sind Packungen mit mehr als 30 Eiern „Großpackungen“, Packungen mit 30 Eiern oder weniger „Kleinpackungen“.
2. Kästen oder andere wiederverwendbare, nicht-verschlossene Behältnisse, die Kleinpackungen enthalten, werden jedoch nicht als Großpackungen angesehen.“

Artikel 3

Die Absätze 2 und 3 des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 werden durch die nachstehenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

- „2. Die in Absatz 1 Buchstabe e genannte Wochennummer bezeichnet die am Montag beginnende volle Woche. Sie wird jährlich fortlaufend geführt und besteht aus einer Zahl von 1 bis 52 oder 53 mit anschließendem Schrägstrich, hinter dem die beiden letzten Ziffern des laufenden Jahres stehen. Die Woche, in die der 1. Januar fällt, erhält die Nummer 1.
3. Die Liste der im folgenden Jahr zu verwendenen Wochennummern wird jährlich vor dem 1. Oktober im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.
4. Die Wochennummer kann verwendet werden:
 - ab Donnerstag 0 Uhr der Vorwoche für die Verpackung;
 - ab Freitag 0 Uhr der Vorwoche für die Beförderung und im Großhandel;
 - ab Montag 0 Uhr der Woche, für die die Wochennummer gilt im Einzelhandel.
5. Auf Großpackungen mit Eiern der Klasse A ist der Vermerk des Verpackungsdatums oder der Wochennummer spätestens am ersten Werktag nach dem Tag der Annahme der Eier bei der Packstelle anzubringen.

Es gilt jedoch eine zusätzliche Frist von einem zweiten Werktag, wenn ein Montag oder ein Freitag ein arbeitsfreier Feiertag ist.“

Artikel 4

1. Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 erhält folgende Fassung:

„a) Name, Firma und Anschrift des Betriebes, der die Eier verpackt oder die Verpackung veranlaßt hat. Ein Warenzeichen, das dieser Betrieb führt, kann angegeben werden, soweit sein Inhalt nicht auf das Ursprungsland hinweist oder Angaben über Qualität oder Frische der Eier umfaßt, die mit dieser Verordnung unvereinbar sind;“

2. Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 erhält folgende Fassung:

„2. Auf Kleinpackungen, die Eier der Güteklasse A enthalten, ist das Verpackungsdatum oder die Wochennummer spätestens am dem Werktag anzubringen, der auf den Tag der Annahme der Eier bei der Packstelle folgt.

Es gilt jedoch eine zusätzliche Frist von einem zweiten Werktag, wenn ein Montag oder ein Freitag ein arbeitsfreier Feiertag ist.“

Artikel 5

Artikel 20 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 erhält folgende Fassung:

- „1. Eier, die im Einzelhandel feilgehalten oder angeboten werden, sind gesondert nach den Angaben anzubieten, die auf den Packungen stehen, denen sie entnommen wurden.

Für den Verbraucher deutlich sichtbar ist folgendes anzugeben:

- Güteklasse,
- Gewichtsklasse,
- Verpackungsdatum oder Wochennummer der Verpackung der zum Verkauf angebotenen Partie. Wird nur die Wochennummer angegeben, ist in der Verkaufsstelle die Liste der Wochennummern auszuhängen, die während des Jahres verwendet wird;
- Kühlung oder Art der Haltbarmachung, sofern es sich um gekühlte oder um haltbar gemachte Eier handelt.“

Artikel 6

Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 erhält folgende Fassung:

„Irgendwelche Angaben, die nicht in dieser Verordnung vorgesehen sind, dürfen weder auf den Verpackungen stehen noch in diesen Verpackungen enthalten sein.“

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 9. August 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 179/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Verkaufspreis kann jedoch angegeben werden, wenn dies einzelstaatliche Vorschriften zur Auflage machen.“

Artikel 7

In Artikel 23 Abs. c Buchstaben dd der Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 werden die Worte „Gewicht der

verpackten Eier in Kilogramm“ durch „Nettogewicht der verpackten Eier in Kilogramm“ ersetzt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1619/68 vom 15. Oktober 1968 (kodifizierte Verordnung (EWG) Nr. 2772/75) hat der Rat Vermarktungsnormen für Eier in der Schale erlassen.

Zwischen 1968 und 1976 haben Kommission und Mitgliedstaaten die Maßnahmen getroffen, die zur bestmöglichen Einhaltung dieser Normen erforderlich waren. Am 1. Juni 1977 gab es in der gesamten Gemeinschaft 18 000 zugelassene Packstellen.

Die Bedingungen, unter denen die erlassenen Maßnahmen anzuwenden sind, waren Gegenstand zahlreicher Erörterungen mit den

- einzelstaatlichen Delegationen des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügel,
- Verantwortlichen der Kontrolldienste der Mitgliedstaaten,
- beteiligten Berufsorganisationen.

Nach den hierbei eingeholten Auskünften könnte die Verordnung (EWG) Nr. 2772/75 in mancher Hinsicht geändert werden, ohne daß ihre Hauptziele, nämlich eine Verbesserung der Qualität der für den Verzehr bestimmten Eier und Erleichterung des Handels mit diesem Erzeugnis, in Frage gestellt werden.

Artikel 5 Abs. 1 zweiter Unterabsatz – Lieferantenverzeichnis

Bisher ist jede Packstelle gehalten, ein auf dem laufenden gehaltenes Verzeichnis ihrer Lieferanten zu führen.

Diese Vorschrift wurde erlassen, um die Aufgabe der Kontrolleure zu erleichtern, die in den ersten Anwendungsjahren der Verordnung das Geschehen auf den Märkten, auf denen an den Großhandel verkauft wird, sowie den zeitlichen Ablauf der Eiererfassung genau zu verfolgen hatten.

Soweit die Kontrolle der Vermarktungswege nunmehr organisiert ist, braucht dieses Verzeichnis nicht mehr geführt zu werden; der genannte Unterabsatz kann daher gestrichen werden.

Artikel 16 – Großpackungen

Seit mehreren Jahren werden leichte, einfach zu wartende Kästen und Behälter verschiedener Art und Form verwendet, durch die die Bedingungen bei der Erfassung und Behandlung der Eier in den Packstellen verbessert werden. Diese Entwicklung, die besonders die Abkühlung der bearbeiteten Eier begünstigt, ist zu begrüßen.

Werden diese Beförderungsmittel zur Vermarktung von nach Güte- und Gewichtsklasse sortierten Eiern verwendet, handelt es sich um Großpackungen, die deshalb verschlossen und mit Etikett versehen sein müssen.

Es muß jedoch auch die übliche Verwendung dieser Mittel zur Beförderung und zum Vertrieb von Kleinpackungen berücksichtigt werden, die nicht zwangsläufig in Großpackungen enthalten sein müssen.

Artikel 17 Abs. 2 – Kennzeichnung mit der Wochennummer

Nach der Verordnung ist auf der Banderole oder dem Etikett in deutlich sichtbarer und gut lesbarer schwarzer Schrift die Nummer der Verpackungswoche oder das Verpackungsdatum anzugeben.

Da die Numerierung jedes Jahr fortlaufend von 1 bis 52 oder 53 erfolgt, steht auf den Packungen eine Zahl mit ein oder zwei Ziffern. Ist diese Zahl schlecht ausgedruckt oder befindet sie sich an ungünstiger Stelle, kann dies Unklarheiten zur Folge haben, die die Information des Verbrauchers verfälschen.

Um hier Abhilfe zu schaffen, wird vorgeschlagen, hinter der Wochennummer einen Schrägstrich und danach die zwei Ziffern der Zahl anzuordnen, die das laufende Jahr bezeichnen.

Andererseits ist festzustellen, daß die zur Erleichterung des Verpackens und des Großhandels erteilte Genehmigung, die Wochennummer bereits ab Donnerstag der Vorwoche zu verwenden, häufig mißbraucht wurde.

Die Vorschriften sollten deshalb dahingehend ergänzt werden, daß der Verkauf im Einzelhandel von so gekennzeichneten Verpackungen nicht vor Montagmorgen stattfinden darf.

Artikel 17 Abs. 3**Artikel 18 Abs. 2 – Zulässige Verpackungsfrist**

Die Frische der Eier ist dem Verbraucher auf Grund der Verordnung nur insoweit gewährleistet, wie die Erfassungs- und Kennzeichnungsfristen eingehalten werden.

Namentlich muß das Verpackungsdatum oder die Wochennummer auf den Packungen, die Eier der Klasse A (frische Eier) enthalten, spätestens an dem Werktag nach der Einlieferung der Eier bei der Packstelle angebracht werden.

Es kommt jedoch vor, daß der Freitag oder der Montag ein arbeitsfreier Feiertag ist und die Kapazität der Sortier- und Packeinrichtungen einiger Packstellen für die am darauffolgenden Montag oder Dienstag umfangreichere Erfassung nicht ausreicht.

Für diesen Fall wird vorgeschlagen, daß eine zusätzliche Frist von einem Werktag eingeräumt wird.

Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe a – Warenzeichen

Auf Kleinpackungen müssen Name, Firma und Anschrift des Betriebs angegeben werden, der die Eier verpackt oder die Verpackung veranlaßt hat. Das Warenzeichen des Betriebes kann angegeben werden.

1972 war der Rat der Auffassung, daß einige Marken Hinweise auf die verpackten Eier enthalten, „die mit dem Zweck der Normen, einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, unvereinbar sind“ (Verordnung Nr. 1348/72) und hat bestimmt, daß ein Warenzeichen angegeben werden kann, soweit sein Inhalt keine Angaben über Qualität oder Frische der Eier umfaßt, die mit der Verordnung Nr. 1619/68 (kodifizierte Verordnung Nr. 2772/75) unvereinbar sind.

Die Verwendung gewisser Warenzeichen verursacht neue Schwierigkeiten, die darauf zurückzuführen sind, daß von in diesen Zeichen angegebenen Hinweisen auf das Ursprungsland ein weitgehend kommerzieller Gebrauch gemacht wird. Es kann daher eine Renationalisierung des Gütebegriffs befürchtet werden, während die Verbraucher der Eier einen einheitlichen Schutz erwarten und wünschen, daß die durch die Verschiedenheit der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften fortbestehende Uneinheitlichkeit des Marktes verschwindet.

Es wird vorgeschlagen, die Angabe des Ursprungslandes in dem Warenzeichen, das auf den kleinen Eierpackungen angebracht werden kann, auszuschließen.

Artikel 20 Abs. 1 – Verkauf nichtverpackter Eier

Nichtverpackte Eier sind im Einzelhandel nach Güte- und Gewichtsklasse getrennt anzubieten; über den Zeitpunkt ihrer Verpackung in Großpackungen wird der Käufer jedoch im unklaren gelassen. Es wird vorgeschlagen, daß auch dieses Datum oder die Nummer der Verpackungswoche anzugeben ist. Wird nur die Wochennummer angegeben, ist in der Verkaufsstelle ein Verzeichnis der Wochennummern auszuhängen.

Artikel 21 – Zusätzliche Angaben

Auf den Verpackungen dürfen nur die in der Verordnung vorgesehenen Angaben angebracht werden. Da eine großzügige Auslegung dieser Vorschrift Händler veranlaßt, in die Verpackungen Handzettel zu legen, auf denen Angaben über Ursprung und Qualität der Eier gemacht werden, die den Zweck der Verordnung verfälschen, sollte die Beschränkung auf die Verpackung und auf ihren Inhalt ausgedehnt werden.

Einige staatliche Vorschriften erfordern jedoch, daß auf den Verpackungen der Verkaufspreis anzugeben ist; diese zusätzliche Angabe muß deshalb zugelassen werden.

Artikel 23 Buchstabe c Unterabsatz dd – Angabe des Gewichts

Eier mit Herkunft aus Drittländern müssen in Verpackungen angeboten werden, auf denen insbesondere das Gewicht der verpackten Eier in Kilogramm angegeben ist.

Einige Geschäftsleute haben darauf hingewiesen, daß sich die Verträge auf das Nettogewicht in Kilogramm beziehen.

Auch wenn die derzeitige Fassung klar zu sein scheint, dürfte zur Vermeidung jedes Mißverständnisses einer Einfügung des Wortes „Netto-“ nichts entgegenstehen.

